

Maßnahmen zur Risikominimierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus für Großveranstaltungen (über 1.500 Besucher/Teilnehmer)

1. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Abhaltung von Veranstaltungen beim Veranstalter selbst.
2. Der Veranstalter hat die Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. in Innsbruck der Bürgermeister) sowie die zuständige Bezirksstelle des Rettungsdienstes über die Veranstaltung zu informieren.
3. Der zuständigen Veranstaltungsbehörde ist eine Kontaktperson zu melden (vgl. § 16 Abs.1 TVG).
4. Die Erreichbarkeit dieser Kontaktpersonen während der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase ist durchgehend sicher zu stellen.
5. Es ist eine Risikobewertung durchzuführen (siehe die Anlage Risikobewertung).
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass eine angemessene Händehygiene sowie Atem- und Niesetikette während der Veranstaltung gefördert und begünstigt wird.
7. **Folgende Personen sind** - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - von Teilnahme/Besuch/Organisation/Mitarbeit, usw. an der **Veranstaltung auszuschließen**:
 - Personen, die von der Gesundheitsbehörde als Personen mit einem geringen Infektionsrisiko im Zusammenhang mit einem bereits bekannten Erkrankungsfall COVID 19 klassifiziert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie II); das sind Personen, die direkten Kontakt mit an Coronavirus erkrankten Personen gehabt haben; sowie
 - Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einer ausgewiesenen Risikoregion aufgehalten haben (Kontaktpersonen der Kategorie III).

Derzeit gelten folgende Regionen als Risikogebiete:

Italien (Lombardei, Venetien, Emilia-Romagna, Piemont), China, Hongkong, Singapur, Japan, Iran, Südkorea.

Die ausgewiesenen Risikoregionen können sich laufend ändern; aktueller Stand siehe Internetseite des BMSGPK [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

8. Der Veranstalter hat bereits im Vorfeld der Veranstaltung (Bewerbung, Internet, Homepage, Aushang im Veranstaltungsbereich) darauf hinzuweisen, dass die unter Punkt 7. angeführten Personen von der Teilnahme/dem Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen sind.
Der Veranstalter ist dazu anzuhalten, auf die Eigenverantwortung dieser Personen dahingehend hinzuweisen, dass diese Personen von sich aus die Veranstaltung nicht besuchen.
9. Personen, die ungeachtet dessen an der Veranstaltung teilnehmen und bei denen während der Veranstaltung Krankheitssymptome (akute Symptome einer Atemwegserkrankung wie Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) auftreten, sollen isoliert werden, wenn sie sich innerhalb der letzten 14 Tagen in einer ausgewiesenen Risikoregion aufgehalten haben. Der Veranstalter hat hierfür Vorkehrungen zu treffen. Diese Personen sind bis zum Abtransport zu isolieren. Vom Erkrankten sind Mindestabstände zu anderen Personen von jedenfalls zwei Metern einzuhalten. Falls vorhanden, soll der Erkrankte mit einer einfachen Mund-Nasenschutzmaske ausgestattet werden und dessen Hände desinfiziert werden. Weiters ist die Gesundheitshotline 1450 zu kontaktieren und die weitere Vorgangsweise zu besprechen.
10. Den Mitarbeitern der Veranstaltung (Ordnerkräfte, Service-Personal, usw.) sind Informationen über Anzeichen und Symptome von Krankheiten zu verteilen. Zur Vorgehensweise im Anlassfall siehe Punkt 9.
11. Absagen von Veranstaltungen durch den Veranstalter sind zum Zwecke eines bundeseinheitlichen Informationsstandes, unter Angabe der Gründe, an den Koordinationsstab BMI (skkm-cor@bmi.gv.at) und an die Landeswarnzentrale (lwz@tirol.gv.at) zu senden.
12. Coronavirus Hotline
24-Stunden-Hotline des Landes Tirol: 0800 80 80 30
24-Stunden-Infoline der AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit): 0800 555 621
Telefonische Gesundheitsberatung (Gesundheitshotline) 1450

Innsbruck, am 09.03.2020